



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 13. Januar 2021

Nummer 1

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Landesregierung

Richtlinie für die Organisation des E-Government und des Einsatzes der Informationstechnik in der Landesverwaltung Brandenburg (E-Government- und IT-Organisationsrichtlinie) 4

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion 5

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion im Land Brandenburg 10

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Erstattung von Ausgaben für Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest 11

Ministerium des Innern und für Kommunales

Errichtung der „Tremel Familienstiftung MMXX“ 14

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Oder City“ und Gläubigeraufruf 14

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Aufhebung der Schonzeit für Schalenwild im Zeitraum vom 16. Januar bis 31. Januar 2021 in den Landkreisen und kreisfreien Städten, die von Restriktionsgebieten der Afrikanischen Schweinepest betroffen sind 15

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ 17

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ 18

- b) In Absatz 2 wird der Verweis auf „§ 80 Absatz 1 Satz 2“ durch den Verweis auf „§ 80 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 wird das Wort „Jahres-Flächenbeitragsatz“ durch das Wort „Beitrag“ ersetzt.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Verbandsbeiträge“ die Wörter „und der Mehrkosten“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Die Erhebung der Mehrkosten erfolgt durch Leistungsbescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

11. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verbandsmitglieder haben die Angaben zur Veranlagung der Beitragslast gemäß § 25 Absatz 1 für das folgende Haushaltsjahr bis zum 30. November zu erbringen; dabei sind die Eigentumsverhältnisse der Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 entsprechend des Grundbuches beim Amtsgericht / Grundbuchamt maßgeblich.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

12. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand vom Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen und zuzustellen.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der § 80 Absatz 4 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bleibt unberührt.“

13. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Er leitet die Ausführung der pflichtigen und freiwilligen Aufgaben des Verbandes. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsorgane vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Erarbeitung der Gewässerunterhaltungspläne.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Die Anstellungsverhältnisse orientieren sich an den entsprechenden Regelungen des Öffentlichen Dienstes. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.“

14. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder des Vorstandes und Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand und den Ersatz der Fahrkosten innerhalb des Verbandsgebietes.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Beeskow, 4. Dezember 2020

Axel Becker Thomas Kläber Ralf Reichert
Verbandsvorsteher Stellv. Verbandsvorsteher Geschäftsführer

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 16. Dezember 2020

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 2. Dezember 2020 die nachfolgende Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“, die in der Verbandsversammlung am 4. November 2020 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z. 6-0448/4+20#355702/2020).

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 16. Dezember 2020

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Zweite Änderung der Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Großer Havelländischer Hauptkanal -
Havelkanal - Havelseen“**

Artikel 1

Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ vom 17. August 2018 (ABl. S. 865), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ vom 10. Dezember 2018 (ABl. 2019 S. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Ist gemäß § 12 Absatz 2 die Verbandsversammlung nicht öffentlich, so gelten folgende Ausnahmen: Der Geschäftsführer, weitere Dienstkräfte des Verbandes sowie durch den Vorstandsvorsteher geladene Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe können an der Verbandsversammlung teilnehmen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 15 Absatz 2 letzter Anstrich wird der Verweis auf „§ 27 Absatz 5“ durch den Verweis auf „§ 24 Absatz 5“ ersetzt.

3. Dem § 16 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie mit der erforderlichen Mehrheit gefasst werden und kein Mitglied des Vorstandes dem Verfahren widerspricht (Umlaufverfahren).“

4. In § 20 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Erlöse“ durch „Erträge“ ersetzt.

5. In § 20 Absatz 2 Nummer 3, § 22 Absatz 1 b), Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 und Absatz 5 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Worte „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

6. § 22 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„Ungeplante Aufwendungen beziehungsweise Auszahlungen sind zulässig, wenn sie durch ungeplante Erträge beziehungsweise Einzahlungen in gleicher Höhe gedeckt sind.“

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Das Nähere regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung.“

b) In Absatz 3 wird der Verweis auf „§ 80 Absatz 1 Satz 2“ durch den Verweis auf „§ 80 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.

8. § 31 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Ausschließlich an die Mitglieder, die Rechtsaufsichtsbehörde und den Vorstand gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes oder in digitaler Form, als E-Mail oder Fax, erfolgen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt

Nauen, 10.12.2020

S. Balmer
Verbandsvorsteher

P. Hacke
Geschäftsführer